

Satzung des Radsport Club Geestland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Radsport Club Geestland" Die Farben des Vereins sind schwarz und weiß. Der Verein trägt die Kurzbezeichnung "RSC Geestland".

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Geestland.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein bezweckt auf Grundlage der olympischen Idee die Pflege und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie des Radsports.

(2) Der Verein verfolgt diesen Zweck durch das Einrichten und Betreiben einer BMX Bahn, Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, Teilnahme, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen, Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern/innen und Kampfrichtern.
Das Kerngeschäft bezieht sich auf BMX-Race.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Begünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt diese Zwecke selbst und unmittelbar.

(2) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den BMX Sport besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der vollständige Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand mit einer Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Arbeitsordnung, die die von den Vereinsmitgliedern zu leistenden jährlichen Arbeitsleistungen und die Vergütung bei Nichterfüllung dieser Arbeitspflichten regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Über Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied ab 14 Jahren hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder und haben kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- a) - dem 1. Vorsitzenden
- b) - dem 2. Vorsitzenden
- c) - dem Schatzmeister

(2) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes:

a) der 1. Vorsitzende ist der Leiter und Repräsentant des Vereins. Er leitet den Verein nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, wird er von dem 2. Vorsitzenden vertreten.

b) der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, wird er von dem Schatzmeister vertreten.

c) der Schatzmeister verwaltet in Einnahmen und Ausgaben alle für den Verein eingehenden Gelder und kann über Geldeingänge für den Verein quittieren. Alle Konten sind unter dem Namen des Vereins zu führen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder, die mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sind, gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern bei der Mitgliederversammlung eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.

(6) Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Der Vorstand kann Richtlinien und Ordnungen erlassen.

(8) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vorstandes haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche

Aufwendungen, die nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dies können insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten sein. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Der Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Auflösung kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Cuxhaven e.V., der das Vereinsvermögen für diesen Fall ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Sports einsetzen darf.

Geestland, den 07. April 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. H. A.', written in a cursive style.